Gemeinde Amt Neuhaus
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus

An
alle Grundstückseigentümer

Fachbereich II : Finanzen
Auskunft erteilt: Herr Mielke
Telefon: 038841/607-20
Telefax: 038841/607-99
E-Mail: fabian.mielke@amt-neuhaus.de
Internet: www.amt-neuhaus.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen | Datum
26.01.2023

Höhe der Grundsteuer nach Umsetzung der Grundsteuerreform

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) beschlossen. Dieses Gesetz regelt, wie ab dem Kalenderjahr 2025 im Land Niedersachsen die Grundsteuer ermittelt, festgesetzt und erhoben wird.

Ab dem 01.07.2022 bis zum 31.10.2022 waren alle Grundstückseigentümer aufgefordert eine Erklärung i.S.d. NGrStG abzugeben. Diese Frist wurde bis zum 31.01.2023 verlängert.

Das für Grundstücke in der Gemeinde Amt Neuhaus zuständige Finanzamt (FA) Lüneburg berechnet basierend auf diesen Erklärungen seit dem 01.07.2022 die „neuen“ Grundsteuermessbeträge. Diese werden nach und nach mit dem sog. Bescheid über den Grundsteuermessbetrag bekannt gegeben. **Ab dem 01.01.2025** bilden sie die Grundlage zur Berechnung bzw. Erstellung der Grundsteuerbescheide durch die Gemeinde Amt Neuhaus.

In den letzten Tagen gab es eine Vielzahl von Anfragen, da häufig im Vergleich zum „alten“ der „neue“ Messbetrag deutlich höher ausfällt. In Verbindung mit dem aktuell gültigen Hebesatz der Gemeinde Amt Neuhaus würde es somit zu einer Erhöhung der Grundsteuer kommen.

§ 7 Abs. 1 NGrStG verpflichtet die Gemeinde vor der Festsetzung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 einen aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln.

Dies ist jedoch erst möglich, wenn für **alle** Grundstücke in der Gemeinde Amt Neuhaus ein neuer Grundsteuermessbetrag vorliegt. Dies wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2024 der Fall sein.
Praktisch bedeutet das, wurden für das Jahr 2024 Einnahmen aus der Grundsteuer B i.H.v. 800.000 € eingeplant und die Summe aller neuen Grundsteuermessbeträge liegt z.B. bei 250.000 € dann würde der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B 320 % betragen.

Bestehen nach der Bekanntgabe des Grundsteuermessbetrages Zweifel das dieser richtig berechnet wurde, so ist Einspruch beim FA Lüneburg einzulegen, nicht bei der Gemeinde Amt Neuhaus.

Das Verfahren ist für die Grundsteuer A (land- und forstw. Vermögen) und die Grundsteuer B (bebaute oder bebaubare Grundstücke) identisch.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter Grundsteuerreform → Informationen zur Grundsteuerreform.